



## AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Alle Steuerzahler

- 2 Kein dauerndes Getrenntleben von Ehegatten
- 2 Die für sämtliche Beteiligten lästige vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen durch die Finanzämter ist ggf. rechtswidrig
- 2 Zumutbare Belastung und die gestaffelte Berechnung
- 3 Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen
- 3 Geringwertige Wirtschaftsgüter: Erhöhung auf 800 EUR vom Bundestag beschlossen
- 3 Häusliches Arbeitszimmer: Was heißt „anderer Arbeitsplatz“?

#### Hauseigentümer

- 4 Abschreibung von Gebäuden im Privatvermögen bei mittelbarer Grundstücksschenkung
- 4 Verbilligte Vermietung von Wohnraum an Angehörige und vorweggenommene Werbungskosten
- 5 Die Bindungswirkung einer Steuerbescheinigung der Unteren Denkmalbehörde bei Baudenkmalen
- 5 Veräußerung von Grundstücken auf Raten

#### Kapitalgesellschaften / Kapitalanleger

- 5 Der Bundesfinanzhof hält an seiner „Übersorgungsrechtsprechung“ fest

#### Gewerbetreibende

- 6 Fraglich war, ob für Eheleute, die auf dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus eine

- Fotovoltaikanlage eine gesonderte und einheitliche Feststellung mit einer eigenen Steuererklärung gefertigt werden muss oder ob die Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung erklärt werden können?
- 6 Betriebsveräußerung gegen Kaufpreistraten im familiären Bereich / an fremde Dritte

#### Freiberufler

- 6 Wie stellt sich die aktuelle ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem kassenärztlichen Nachfolgeverfahren dar, wenn der Kassensitz verlegt werden soll?
- 7 Investitionsabzugsbeträge bei einer PartG mit Teilbetrieben – wie oft kann der Höchstbetrag in Anspruch genommen werden?
- 7 Sterbegeld aus einem Versorgungswerk

#### Arbeitgeber / Arbeitnehmer

- 7 Der Deutsche Bundestag hat folgende Änderungen mit lohnsteuerlicher Relevanz beschlossen

#### Umsatzsteuerzahler

- 8 Die Kleinbetragsregelung bei Rechnungen soll angehoben werden

- 8 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 05 und 06-2017**

# ALLE STEUERZAHLER

## KEIN DAUERNDES GETRENNTLEBEN VON EHEGATTEN

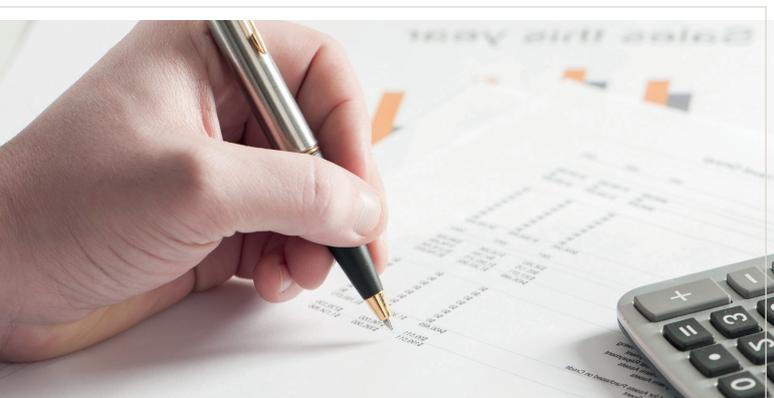
In der Praxis ist es immer wieder eine weniger schöne Situation, wenn sich Finanzämter in die private Sphäre von Steuerpflichtigen bewegen, um möglicherweise den Splittingtarif zu verhindern. Die Finanzämter versuchen in diesen Fällen regelmäßig, aufgrund von äußeren Anzeichen auf ein dauerndes Getrenntleben zu schließen.

Das Finanzgericht Münster hat sich dieser Handlungsweise der Finanzämter entgegengestellt und ist dem gesellschaftlichen Wandel im Hinblick auf das heute oft übliche eheliche Zusammenleben in Form des „living-apart-together“ gefolgt.

Das Finanzgericht hat die Beurteilung pragmatisch an den folgenden Merkmalen festgemacht:

- Ehegatten leben nicht dauernd getrennt, wenn sie trotz räumlichen Getrenntlebens ihre persönliche und geistige Lebensgemeinschaft fortführen
- und die Wirtschaftsgemeinschaft unverändert gegenüber der Zeit vor der räumlichen Trennung fortführen.

Solange Eheleute somit das Bestehen ihrer Ehe gegenüber den Finanzbehörden bekunden, enden die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzämter.



## DIE FÜR SÄMTLICHE BETEILIGTEN LÄSTIGE VORZEITIGE ANFORDERUNG VON STEUERERKLÄRUNGEN DURCH DIE FINANZÄMTER IST GGF. RECHTSWIDRIG

Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder über Steuererklärungsfristen verlängert sich die gesetzliche Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (31. Mai des Folgejahres) bis zum Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater angefertigt wird.

Allerdings bleibt es dem Finanzamt vorbehalten, die Erklärung für einen Zeitpunkt vor Ablauf dieser Frist anzufordern. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die zu begründen ist. Nun hat der Bundesfinanzhof

der üblichen Handlungsweise der Finanzämter die Grenzen aufgezeigt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt von der Möglichkeit der vorzeitigen Anforderung der Steuererklärungen Gebrauch gemacht und die Kläger aufgefordert, die Einkommensteuererklärung für 2010 bis zum 31. August 2011 (und damit vorzeitig) einzureichen. Allerdings war aus der formelhaften Begründung, das Finanzamt handle „im Interesse“ einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens, nicht erkennbar, aus welchem Grund die Abgabefrist im konkreten Fall verkürzt wurde. Die von einem Steuerberater angefertigte Erklärung ging am 7. Dezember 2011 beim Finanzamt ein. Das Finanzamt setzte daraufhin einen Verspätungszuschlag in Höhe von 880 € fest. Der Bundesfinanzhof gab den Klägern Recht. Sowohl die Aufforderung zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärung als auch die Festsetzung des Verspätungszuschlags waren rechtswidrig. Der vom Finanzamt festgesetzte Verspätungszuschlag, war daher aufzuheben.

## ZUMUTBARE BELASTUNG UND DIE GESTAFFELTE BERECHNUNG

Als außergewöhnliche Belastungen werden nur die Aufwendungen berücksichtigt, die die zumutbare Belastung übersteigen. Die zumutbare Belastung berechnet sich auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach

- der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte,
- dem anzuwendenden ESt-Tarif und
- der Anzahl der Kinder, für die der Stpfl. einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld hat.

Sie beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte ...	bis 15 340 €	über 15 340 € bis 51 130 €	über 51 130 €
<b>1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die ESt</b>			
a) nach § 32a Abs. 1,	5 %	6 %	7 %
b) nach § 32a Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren) zu berechnen ist;	4 %	5 %	6 %
<b>2. bei Steuerpflichtigen mit</b>			
a) einem Kind oder zwei Kindern,	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern ... des Gesamtbetrags der Einkünfte	1 %	1 %	2 %

Offen war bislang, ob die gegenwärtige Berechnung der zumutbaren Belastung zu korrigieren ist, weil sie zu Progressionssprüngen führen kann. Progressionssprünge entstehen, weil die nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte gestaffelten Prozentsätze zur Ermittlung der zumutbaren Belastung auf den Gesamtbetrag insgesamt angewendet werden.

Abweichend von der bisherigen Handhabung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese Regelung so zu verstehen ist, dass nur der Teil der Gesamtbetrag der Einkünfte, der den im EStG genannten Grenzbetrag überschreitet, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird (gestaffelte Berechnung). Dies soll nicht nur für Krankheitskosten, sondern für die Berechnung der zumutbaren Belastung im Allgemeinen gelten.

## AUFBEWAHRUNG UND ARCHIVIERUNG VON ELEKTRONISCHEN KONTOAUSZÜGEN

Von Banken an ihre Kunden in digitaler Form übermittelte Bankauszüge müssen elektronisch aufbewahrt werden. Entsprechende Papiausdrucke und deren Aufbewahrung ersetzen die Aufbewahrungspflichten nach § 147 Abgabenordnung nicht.

Diese Klarstellung hat das Bayerische Landesamt für Steuern veröffentlicht und damit das Verständnis der Finanzbehörden zu dieser Frage klar zum Ausdruck gebracht.

Daneben hat die Weisung auch noch deutlich gemacht, dass die vorstehenden Ausführungen auch im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (regelmäßig bei Freiberuflern) zu beachten sind.



## GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER: ERHÖHUNG AUF 800 EUR VOM BUNDESTAG BESCHLOSSEN

Der Deutsche Bundestag hat eine Anhebung der Grenze bei sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern von bislang 410 € auf 800 € beschlossen. Solche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, können in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die Neuregelung soll für Investitionen gelten, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden. Auf den Beststellungszeitpunkt kommt es nicht an.

Gestalterisch kann es sich anbieten, die Anschaffung erst in 2018 zu vollziehen um eine sofortige Gewinnminderung zu erreichen.

Bislang sind geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, im Anlageverzeichnis aufzuführen sind. Für Investitionen ab 2018 soll der Wert auf 250 € angehoben werden.

Statt einer sofortigen Abschreibung können die Aufwendungen für vorgenannte Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten eingebracht und über 5 Jahre abgeschrieben werden. Trotz der Anhebung der GWG-Grenze will der Gesetzgeber an der optional möglichen Sammelpostenregelung festhalten. In den Sammelposten sind bislang Aufwendungen für Wirtschaftsgüter einzubeziehen, deren Wert 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € übersteigt. Für Investitionen nach dem 31. Dezember 2017 wird der Wert von 150 € auf 250 € angehoben.

Ob sich die Bildung eines Sammelpostens statt der Inanspruchnahme der Sofortabschreibung bei Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter lohnt, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

## HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: WAS HEISST „ANDERER ARBEITSPLATZ“?

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt.

Was aber heißt „anderer Arbeitsplatz“? Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass ein außerhäuslicher Schreibtischarbeitsplatz der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer jedoch nur dann entgegensteht, wenn der andere Arbeitsplatz zumutbar ist. Die Zumutbarkeit des außerhäuslichen Arbeitsplatzes beur-

teilt sich danach, ob ihn der Stpfl. in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann.

Anhaltspunkte hierfür sind sowohl die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes selbst (Größe, Lage, Ausstattung) als auch die Rahmenbedingungen seiner Nutzung (Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes bzw. Zugang zu dem betreffenden Gebäude).

Nicht jeder nur in den Abendstunden oder an Wochenenden nutzbare Schreibtischarbeitsplatz in einem Praxisraum steht zwangsläufig als „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung. Es muss vielmehr geprüft werden, ob der Arbeitsplatz in der Praxis in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise zumutbar genutzt werden kann.

Die Begründung der Unzumutbarkeit richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Es ist mit Begründungskreativität zu rechnen. Die Kehrseite der Medaille ist zu beachten: Bei Gewinneinkünften kann das zum Abzug berechtigende häusliche Arbeitszimmer dessen Betriebsvermögensgemeinschaft auslösen und so stille Reserven begründen.



## HAUSEIGENTÜMER

### ABSCHREIBUNG VON GEBÄUDEN IM PRIVATVERMÖGEN BEI MITTELBARER GRUNDSTÜCKSSCHENKUNG

Bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung haben z.B. die Eltern ihrer Tochter den Kaufpreis unter der Auflage geschenkt, dass die geschenkten Geldbeträge zum Erwerb einer konkreten Eigentumswohnung verwendet werden müssen.

Die Tochter hat die Eigentumswohnung vereinbarungsgemäß erworben. Es stellt sich nun die Frage, ob die Tochter die Abschreibungen für die Eigentumswohnung in Höhe der aufgewendeten Geldbeträge in Anspruch nehmen

kann oder ob ein Abzug von Abschreibungen nur bei eigenen Anschaffungskosten der Tochter gegeben ist.

**Bisher war die AfA bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung strittig. Überwiegend wurde wie folgt differenziert:**

- Keine Abschreibung – bei gesamter Übernahme der Anschaffungskosten
- Volle Abschreibung – bei der Teilübernahme der Anschaffungskosten

**In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nunmehr eine klarstellende Grundsatzentscheidung getroffen.** Demnach hat die Tochter die volle Abschreibung aus dem Kaufpreis der Eigentumswohnung. Unmittelbare und mittelbare Grundstücksschenkung müssen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gleich behandelt werden.

### VERBILLIGTE VERMIETUNG VON WOHNRAUM AN ANGEHÖRIGE UND VORWEGGENOMMENE WERBUNGSKOSTEN

Der Werbungskostenabzug ist aktueller Rechtslage in voller Höhe gewährleistet, wenn die vereinbarte Miete mindestens den Schwellenwert von 66 v.H. der ortsüblichen Miete erreicht. Beträgt die Miete mindestens 66 v.H. der ortsüblichen Miete erhält der Vermieter im Ergebnis einen Freibetrag von 1/3 der Marktmiete, wenn die Vermietung auf Dauer angelegt ist. Die 66 v.H.-Regelung findet ausschließlich bei der Vermietung von Wohnraum zu Wohnzwecken Anwendung.

Bei einer Vermietung von anderen Objekten gilt diese Regelung nicht. Aus diesem Grunde gelangt bei den anderen Objekten bereits dann zu einer Kürzung des Werbungskostenabzugs, wenn die vereinbarte Miete aus privaten Gründen hinter der Marktmiete zurückbleibt.

Als ortsüblicher Vergleichsmaßstab ist die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten nach Betriebskosten-VO anzusetzen.

Nun war aktuell der Frage zu klären, wie vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen einer teilentgeltlichen Überlassung von Wohnraum zu behandeln sind. Konkret ging es um die Frage, ob auch sie der prozentual anteiligen Kürzung unterliegen. Aus einer aktuellen Entscheidung ist zu entnehmen, dass sich die Kürzung des Werbungskostenabzugs auch auf die vorweggenommenen Werbungskosten bezieht, **wenn der Steuerpflichtige nicht hinreichend darlegen und nachweisen kann, dass er bei Vornahme der Aufwendungen zunächst die Absicht gehabt hat, die Wohnung zu ortsüblichen Miete an Dritte zu überlassen.**

## DIE BINDUNGSWIRKUNG EINER STEUERBESCHEINIGUNG DER UNTEREN DENKMALBEHÖRDE BEI BAUDENKMALEN

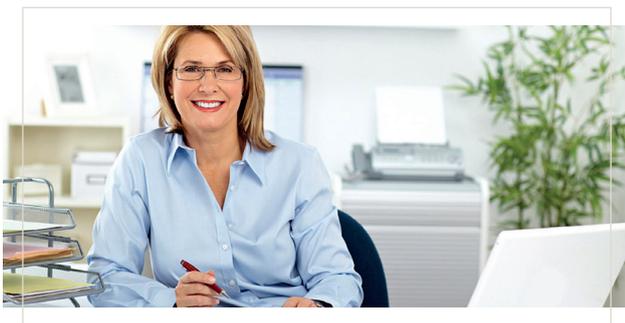
In einem grundsätzlichen Streitfall vor dem Bundesfinanzhof waren zwei Rechtsfragen zu klären:

- (1) Stellt die Bescheinigung der Denkmalbehörde auch insoweit ein Grundlagenbescheid dar, als ggf. eine schädliche Neubauerrichtung gegeben ist?
- (2) Muss für jede einzelne Nutzung des Gebäudes (eigene Wohnzwecke, fremde Wohnzwecke, eigenbetriebliche Nutzung, fremdgewerbliche Nutzung) eine eigene Bescheinigung vorliegen?

Die Antworten des Bundesfinanzhofs lauten klar und deutlich:

- (1) Die Bescheinigung der Denkmalbehörde ist auch insoweit als Grundlagenbescheid bindend, als ggf. eine steuerschädliche Neubauerrichtung gegeben ist! Die erhöhte Abschreibung ist daher auch dann zu gewähren, wenn ihre Voraussetzungen dem Grunde nach nicht gegeben sind.
- (2) Es muss für jede einzelne Nutzung des Gebäudes (eigene Wohnzwecke, fremde Wohnzwecke, eigenbetriebliche Nutzung, fremdgewerbliche Nutzung) eine eigene Bescheinigung vorliegen?

Sollten Sie von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein, so sollten Sie dringend den Kontakt mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen, damit zeitnah die zutreffenden Handlungen gegenüber den Unteren Denkmalbehörden ergriffen werden können.



## VERÄUSSERUNG VON GRUNDSTÜCKEN AUF RATEN

In der Praxis stellt sich gelegentlich – insbesondere im familiären Bereich – die Frage, ob eine Veräußerung von Grundstücken in Form von Ratenzahlung möglich ist. Überraschenderweise war diese Fragestellung – im Hinblick auf die sog. Spekulationsbesteuerung - bisher nicht abschließend geklärt.

Der Bundesfinanzhof hat sich unmittelbar bzw. mittelbar zwei Fragen gestellt und sie anschließend beantwortet:

- (1) Wann sind Veräußerungsverluste bei einer Ratenzahlung zu berücksichtigen?
- (2) Wann sind Veräußerungsgewinne bei einer Ratenzahlung zu berücksichtigen?

Die beiden Antworten

- (1) Veräußerungsverluste sind bei Ratenzahlung alljährlich anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeiträge zum Gesamtveräußerungserlös im jeweiligen Veranlagungszeitraum steuerwirksam.
- (2) Veräußerungsgewinne sind dagegen fortlaufend zu versteuern, sobald die Summe der Raten die Anschaffungskosten überschritten hat.

## KAPITALGESELLSCHAFTEN / KAPITALANLEGER

### DER BUNDESFINANZHOF HÄLT AN SEINER „ÜBERVERSORGUNGSRECHTSPRECHUNG“ FEST

Der Bundesfinanzhof hält an seiner „Übersorgungsrechtsprechung“ fest, nach der in Höhe der Übersorgung die Rückstellungsfähigkeit für Pensionszusagen nach § 6a EStG entfällt und die späteren Pensionszahlungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern anteilig verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen.

Mit der Auffassung des Bundesfinanzministeriums übereinstimmend hat der BFH Folgendes entschieden:

- (1) Lag zunächst keine Übersorgung vor und tritt sie erst später durch die nachhaltige Herabsetzung der Barvergütung ein, greift die Übersorgungsschranke nur zeitanteilig (die Rückstellung bzw. Pensionszahlungen sind demnach aufzuspalten).
- (2) Zu den aktuellen Aktivbezügen gehören variable Gehaltsbestandteile (Gewinntantiemen), die in den letzten 5 Jahren durchschnittlich gewährt worden sind.
- (3) Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch in die Übersorgungsprüfung einzubeziehen, soweit der Pensionsberechtigte die Ansprüche durch eigene Beitragsleistungen erworben hat.

Unklar geblieben ist leider auch nach dieser Entscheidung, für welche Zeiträume die Herabsetzung einer Barvergütung unschädlich ist und welche Anforderungen im Einzelfall an das Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu stellen sind.

## GEWERBETREIBENDE

**FRAGLICH WAR, OB FÜR EHELEUTE, DIE AUF DEM ZU EIGENEN WOHNZWECKEN GENUTZTEN EINFAMILIENHAUS EINE FOTOVOLTAIKANLAGE EINE GESONDERTE UND EINHEITLICHE FESTSTELLUNG MIT EINER EIGENEN STEUERERKLÄRUNG GEFERTIGT WERDEN MUSS ODER OB DIE EINKÜNFTE IM RAHMEN DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ERKLÄRT WERDEN KÖNNEN?**

Fraglich war in einem konkreten Streitfall, ob für eine Fotovoltaikanlage mit gewerblichen Einkünften, die von Eheleuten auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude betrieben wird, eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben werden muss.

Das Finanzgericht Niedersachsen kommt abweichend von der Rechtsauffassung des beklagten Finanzamtes zu der Rechtsauffassung, dass ein Fall von geringer Bedeutung gegeben ist und daher eine gesonderte und einheitliche Feststellung unterbleiben kann.

Die steuerliche Erfassung der Fotovoltaikanlage ist in derartigen Sachverhalten somit viel einfacher geworden.

### **BETRIEBSVERÄUSSERUNG GEGEN KAUFPREISRATEN IM FAMILIÄREN BEREICH / AN FREMDE DRITTE**

In Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob ggf. eine Betriebsveräußerung gegen Ratenzahlung in Betracht kommt.

Aus der Perspektive des Betriebserwerbers stellt diese Erwerbsvariante eine nicht uninteressante Variante dar.

Aus der Perspektive des Betriebsveräußerers enthält diese Option jedoch ausschließlich Nachteile. Neben dem einseitigen Risiko des Ausfalls der Kaufpreisforderung bzw. dem „Diebstahl“ von Kunden, Know-How etc. besteht auch noch ein erhebliches steuerliches Risiko. Das hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil zu einer Betriebsübertragung vom Vater auf den Sohn nochmals eindrucksvoll unterstrichen.

Der Bundesfinanzhof kapitalisiert die gesamten Raten und führt sie unmittelbar der Besteuerung zu, unabhängig von der beim Betriebsveräußerer nicht vorhandenen Liquidität. Zudem spricht der Bundesfinanzhof eine zusätzliche Warnung für die Fälle aus, in denen (meist innerhalb der Familie) eine Ratenzahlung von mehr als 10 Jahren vereinbart worden ist. Hier war es nach bisheriger Rechtsprechung möglich, eine Zuflussbesteuerung zu wählen. In diesem Fall würden die Raten erst mit Zufluss als nachträgliche Einkünfte versteuert und nicht kapitalisiert in einem Betrag. Der Bundesfinanzhof lässt es in seiner Entscheidung ausdrücklich offen, ob er ein derartiges Wahlrecht bei Raten auch heute noch anerkennen würde. Daher ist u.E. auch von einer derartigen Gestaltung abzuraten.

## FREIBERUFLER

**WIE STELLT SICH DIE AKTUELLE ERTRAGSTEUERRECHTLICHE BEURTEILUNG DER AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM KASSENÄRZTLICHEN NACHFOLGEVERFAHREN DAR, WENN DER KASSENSITZ VERLEGT WERDEN SOLL?**

Beim Erwerb einer Arztpraxis und der Übernahme des Kassensitzes – verbunden mit einer räumlichen Verlegung des Kassensitzes – stellt sich die ertragsteuerrechtliche Rechtslage derzeit sehr diffus dar.

Im konkreten Fallgestaltungen sollten Sie auf jeden Fall Ihren Steuerberater zu Rate ziehen und mit ihm die konkrete praktische Vorgehensweise absprechen.

Problematisch ist konkret, wie Zahlungen zu behandeln sind, die ein Arzt an einen anderen Arzt leistet, wenn die Praxisfortführung durch den Zahlenden nicht beabsichtigt ist und sich die Verpflichtung des Zahlungsempfängers sich im Wesentlichen darauf beschränkt, beim Zulassungsausschuss der Krankenkassen darauf einzuwirken, dass der Vertragsarztsitz (die Vertragsarztzulassung) an den Zahlenden vergeben wird. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs kann ein Kaufpreis für eine Arztpraxis nicht aufteilt werden, so dass für das Wirtschaftsgut „Vertragsarztsitz“ keine gesonderten Anschaffungskosten vorliegen können.

Die Anschaffungskosten auf den Praxiswert werden daher einvernehmlich auf 3 – 5 Jahre abgeschrieben (Soweit eine Gemeinschaftspraxis unter der Beteiligung von Altgesellschafter gegründet wird erfolgt eine Abschreibung auf einen Zeitraum von 5 – 10 Jahren).

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Grundsatzentscheidung jedoch deutlich gemacht, dass er sich hiervon abweichende Sachverhalte vorstellen kann. Hier führt er sinngemäß aus, dass dies dann der Fall sein könne, wenn der Erwerber an den Ausscheidenden eine Zahlung leiste, ohne seine Praxis zu übernehmen, weil der Erwerber seine vertragsärztliche Tätigkeit an einem anderen Ort ausüben möchte.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat es mittlerweile drei Entscheidungen der Finanzgerichte gegeben, die zu zwei anhängige Grundsatzrevisionen beim Bundesfinanzhof geführt haben.

Das Finanzgericht Nürnberg in seiner Entscheidung genau den vom Bundesfinanzhof benannten Ausnahmefall vorgefunden. Das Finanzgericht Nürnberg geht jedoch nun hin und nimmt hinsichtlich dieser Zahlung ein Wirtschaftsgut „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ an und verteilt den Aufwand auf die Dauer der voraussichtlichen Vertragsarztstätigkeit (Im Urteilsfall galt noch die alte Rechtslage, als die Zulassung mit der Vollendung des 68 Lebensjahres zurückgegeben werden musste / heute müsste analog eine Schätzung erfolgen). Wüllenkemper meldet unter Verweis auf eine Veröffentlichung Bedenken gegen die Aktivierung eines eigenständigen Wirtschaftsgutes „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ an. Seines Erachtens wird kein Arzt für eine derartig abstrakte Vereinbarung eine Zahlung leisten wollen, wenn er nicht andere Vorteile im Blickwinkel hat.

Es darf daher voller Spannung erwartet werden, wie sich der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs zu dieser Fragestellung positioniert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Steuerberater die Zahlungen weiterhin auf 3 – 5 Jahre (bzw. 5 – 10 Jahre verteilt als Betriebsausgaben abziehen. Soweit das Finanzamt den Fall aufgreifen sollte, muss der Streitfall im Hinblick auf die anhängige Revision offen gehalten werden.

Das Finanzgerichts Düsseldorf hat sich in einer Entscheidung intensiv mit der vorstehenden Problematik der Verlegung des Kassensitzes und der daraus resultierenden Beurteilung auseinandergesetzt. Das Finanzgericht Düsseldorf kommt in seinem rechtskräftigen Urteil zu dem Ergebnis, dass eine Praxisverlegung um 6,5 KM nicht dazu führt, dass der Kassenzulassung ein eigenständiger Wert zukommt und hält daher an der einheitlichen Abschreibung auf 3 – 5 Jahre fest.

In diese diffuse Lage platzt nun das Urteil des Finanzgerichts Bremen. Im Urteilsfall wurde eine ärztliche Gemeinschaftspraxis um mehrere Ärzte erweitert. Die eintretenden Ärzte brachten ihre Kassensitze in die Gemeinschaftspraxis ein. Ihre bisherige Tätigkeit hatten die neu hinzutretenden Ärzte räumlich relativ weit entfernt von der Gemeinschaftspraxis ausgeübt.

Das Finanzgericht Bremen gelangt bei diesem Sachverhalt zunächst zu dem Ergebnis, dass es sich um die Übertragung eines selbständigen immateriellen Wirtschaftsgutes Vertragsarztzulassung handelt. Das Finanzgericht Bremen kommt jedoch zudem – abweichend von der Entscheidung des FG Nürnberg – zu dem Ergebnis, dass das Wirtschaftsgut nicht abgeschrieben werden kann, weil es **sich um ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut handelt.**

#### Was ist zu tun?

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs hat nun aufgrund der beiden anhängigen Revisionen die Gelegenheit, zu beiden vorstehend dargestellten Rechtsfragen grundlegend Stellung zu beziehen.

In der Praxis wird Ihr Steuerberater / Ihre Steuerberaterin sicherlich – bis zu einer ggf. anders lautenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs weiterhin eine Abschreibung auf 3 – 5 Jahre (bzw. 5 – 10 Jahre) vornehmen. In Streitfällen mit der Betriebsprüfung müssen die Einzelfälle im Hinblick auf die anhängigen Revisionen offen gehalten werden.

### INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE BEI EINER PARTG MIT TEILBETRIEBEN – WIE OFT KANN DER HÖCHSTBETRAG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

Eine PartG betreibt an 3 Orten 3 Anwaltskanzleien mit 8 Rechtsanwältinnen. Die PartG erstellt für jede Kanzlei eine eigene Buchführung. Der Gewinn wird für jede Kanzlei gesondert ermittelt. Die PartG beantragt für jede der 3 Kanzleien einen Investitionsabzugsbetrag mit dem Höchstbetrag von 200.00€.

Das Finanzamt hat die PartG insgesamt als einen Betrieb beurteilt und den Investitionsabzugsbetrag nur einmal mit einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 € gewährt.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eindeutig. Ein Einzelunternehmer kann mehrere Betriebe innehaben und den Investitionsabzugsbetrag somit auch mehrfach in Anspruch nehmen. Eine Personengesellschaft hat jedoch immer nur einen Betrieb und kann daher auch den Investitionsabzugsbetrag immer nur einmal in Anspruch nehmen.

### STERBEGELD AUS EINEM VERSORGUNGSWERK

Nach Auffassung des BFH ist auch ein einmaliges Sterbegeld, das ein berufsständisches Versorgungswerk auszahlt, als „andere Leistung“ mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern. Eine Steuervergünstigung nach der sog. Fünftelungsregelung wird jedoch nicht gewährt.



## ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

### DER DEUTSCHE BUNDESTAG HAT FOLGENDE ÄNDERUNGEN MIT LOHNSTEUERLICHER RELEVANZ BESCHLOSSEN:

- a) **Pauschalierung kurzfristiger Beschäftigungen:** Die Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristige Beschäftigte setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 68 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Diese Arbeitslohngrenze wird als Folge aus der Erhöhung des Mindestlohns auf 72 € rückwirkend ab 2017 angehoben.
- b) **Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum:** Der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 4.000 € betragen hat. Der Grenzbetrag von 4.000 € wird auf 5.000 € angehoben. Die Finanzverwaltung will nach der

Gesetzesverabschiedung kurzfristig programmtechnische Lösungen schaffen, um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der rückwirkenden Neuregelung kurzfristig vollzogen wird.

- c) **Faktorverfahren:** Im Gesetz wird festgeschrieben, dass das zweijährige Faktorverfahren ab 2019 zur Anwendung kommt. Bislang wird ein Faktor nur für ein Jahr eingetragen. Die zweijährige Eintragung sollte erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Finanzverwaltung die notwendigen programmtechnischen Voraussetzungen geschaffen hat. Da die Finanzverwaltung dies bis heute nicht geschafft hat, macht der Gesetzgeber mit dem festgelegten Termin 2019 nunmehr Druck.
- d) **Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich:** Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Lohnsteuerabzug nach einem besonderen Verfahren vorgenommen werden, dem sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich. Dabei wird die Höhe der laufenden Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn und der entsprechenden Jahreslohnsteuer ermittelt. Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse mit Steuerklasse VI, die regelmäßig nicht das ganze Jahr über bestehen, ist ein permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr zulässig. Für die Jahre bis 2017 konnten bzw. können die Arbeitgeber die bisherige Praxis im Rahmen einer Übergangsregelung weiter anwenden. Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse (bis 24 Tage) mit nicht ganzjähriger Beschäftigung (insbesondere Aushilfskräfte bei Volksfesten) und Steuerklasse VI wird ab 1. Januar 2018 ein permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen zugelassen (siehe § 39b Abs. 2 Sätze 13 bis 16 EStG).

- e) **ELStAM bei Heirat oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft:** Bis Ende 2017 wird bei Heirat im ELStAM-Verfahren für beide Ehegatten die Steuerklasse IV automatisch gebildet. Dies gilt selbst dann, wenn nur einer der Ehegatten Arbeitnehmer ist. Hieran wird aufgrund einer Gesetzesänderung auch ab 2018 festgehalten. Die Möglichkeit, in diesen Fällen beim Finanzamt eine Änderung zur Steuerklassenkombination III/V zu beantragen, bleibt den Ehegatten erhalten. Die vorstehenden Ausführungen gelten bei Begründung einer Lebenspartnerschaft entsprechend.

## UMSATZSTEUERZAHLER

### DIE KLEINBETRAGSREGELUNG BEI RECHNUNGEN SOLL ANGEHOBEN WERDEN

Die Grenzen für das Vorliegen von Rechnungen über Kleinbeträge soll von derzeit 150 € auf 250 € erhöht werden. Die Neuregelung soll bereits ab 2017 gelten und hätte somit bereits in 2017 Auswirkung auf Bewirtungsrechnungen etc. Die Kleinbetragsrechnung muss aber nach § 33 UStDV auch weiterhin mindestens folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen etc. des leistenden Unternehmers
- Das Ausstellungsdatum
- Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände / Die Art der sonstigen Leistung
- Das Entgelt / Den Steuerbetrag / Steuersatz

## FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN 05 UND 06-2017

**Steuertermin Umsatzsteuer** bei Monatszahlern: **10.05.2017** und **12.06.2017**

**Steuertermin Lohnsteuer** bei Monatszahlern: **10.05.2017** und **12.06.2017**

**Steuertermin Gewerbesteuer:** **15.05.2017**

**Steuertermin Einkommenssteuer:** **12.06.2017**

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Sozialversicherungsbeiträge** sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat Mai 2017 somit am **29.05.2017** und für den Beitragsmonat Juni 2017 somit am **28.06.2017**.

**Haftungsausschluss** | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.